
IKF GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Angebote

- 2.1 Angebote sind für uns unverbindlich.
- 2.2 Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- 2.3 Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen sowie den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Sie gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Alle Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden und Zusicherungen unserer Vertreter und anderer Betriebsangehöriger sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Die Abnahme der Leistung aus diesem Vertrag muss innerhalb von 2 Jahren erfolgt sein.
- 3.3 Für Schreibfehler wird keine Haftung übernommen.

4. Preise

- 4.1 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.
- 4.2 Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung nach unserer Preisliste geltende Preis. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.3 Im Preis enthaltene Montagekosten beziehen sich nicht auf Stemmarbeiten in Beton, Schweiß- und Schlosserarbeiten. Diese Kosten sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Dies gilt auch für die Bereitstellung eines erforderlichen Gerüsts.

4.4 Vereinbarte Preise sind Nettovergütungen. Daneben ist die gesetzlich geregelte Mehrwertsteuer geschuldet.

5. Lieferumfang

5.1 Für den Umfang unserer Leistung ist ausschließlich der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend. Sollte im Einzelfall die schriftliche Bestätigung des uns erteilten Auftrags unterblieben sein, so steht der Auftragsbestätigung die - auch nur teilweise - Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen durch den Kunden gleich, es sei denn, dass dieser bei Anlieferung oder zu Beginn der Montage ausdrücklich widerspricht.

5.2 Anschluss- und Anputzarbeiten, insbesondere bei Altbau-Aufträgen sind grundsätzlich aus der Leistung ausgeschlossen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6. Lieferung

6.1 Bei Lieferung mit Montage erfolgt die Lieferung frei Baustelle. Im Übrigen erfolgt sie auf Kosten und Gefahr des Kunden.

7. Lieferfrist

7.1 Von uns genannte Lieferfristen oder Ausführungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7.2 Die Lieferzeit beginnt ab dem Zeitpunkt der endgültigen Klarstellung der Ausführung und - falls vereinbart - der geleisteten Anzahlung.

7.3 Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt, insbesondere bei Ausbleiben von Materiallieferungen, Streik und Aussperrung oder sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen.

7.4 Wird eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als 2 Monate überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen unter Abschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zu-rückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist mittels eingeschriebenen Brief erklärt werden.

7.5 Geraten wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Rückstand, so ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf einer von ihm schriftlich per Einschreiben gesetzten Nachfrist von 2 Wochen von dem Vertrag zurückzutreten. Unsere Verpflichtung zum Schaden-ersatz beschränkt sich in diesem Fall auf den Ersatz des unmittelbar eingetretenen Schadens.

8. Zahlung

8.1 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung rein netto Kasse zu leisten. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist nur zulässig, wenn ältere

fällige Rechnungen vollständig bezahlt sind. Ein vereinbarter Skontoabzug wird vom Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet.

- 8.2 Wir sind verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Kunde. Diese Kosten sind uns zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten.
- 8.3 Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung eines Wechsels im Falle seiner Nichteinlösung übernehmen wir keine Gewähr.
- 8.4 Wird die Zahlungsfrist überschritten, so sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Im Verkehr mit Nichtkaufleuten bedarf es jedoch einer vorherigen schriftlichen Mahnung. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.5 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden im Zeitraum zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und der Leistungserfüllung, sind wir berechtigt, Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Aufrechnung

- 9.1 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

10. Vertragsrücktritt

- 10.1 Tritt der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, eine angemessene Abstandssumme in Rechnung zu stellen. Als angemessen gilt insoweit ein Betrag von 20% der Nettoauftragssumme als vereinbart, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
- 10.2 Statt dessen sind wir auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die Gewährleistung beschränkt sich auf die kostenlose Nachlieferung fehlerfreier Teile. Bei Bauleistungen tritt an die Stelle der Nachlieferung fehlerfreier Teile die kostenlose Nachbesserung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für den Fall des Fehlschlags der Nachlieferung fehlerfreier Teile oder der Nachbesserung kann der Kunde Minderung oder Wandlung verlangen.
- 11.2 Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung und Behandlung, mangelhafter Pflege, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände beruhen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferten und montierten Teile zugänglich zu halten. Ein Ersatz solcher Schäden, die in Vollzug einer durchzuführenden Mängelbeseitigung allein dadurch

unvermeidlich sind, weil er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist - z.B. durch Überstrapazieren der Revisionsklappen der Rollladenkästen - ist ausgeschlossen.

- 11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme für mitgelieferte Antriebsaggregate und sonstige Erzeugnisse des Maschinen- und Getriebebaus sowie der Elektroindustrie, für die eine 6-monatige Gewährleistungsfrist als vereinbart gilt.
- 11.5 Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Gewährleistung des jeweiligen Herstellers, z.B. für Isolierglas und Kunststoffprofile, werden ohne eigene Verpflichtung an den Kunden weitergegeben. Beschränkt sich die Hersteller-Gewährleistung nur auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Gewährleistung.
- 11.6 Ansprüche an unserer Gewährleistungsverpflichtung können nur bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen gestellt werden.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller unserer sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäfts-Verbindung - bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - unser Eigentum.
- 12.2 Werden die von uns gelieferten Gegenstände durch den Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Wir gelten damit als Hersteller im Sinne des § 960 BGB und erwerben das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Gegenstände zum Wert der fremden Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.3 Werden die von uns gelieferten Gegenstände vom Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm hieraus gegenüber dem Dritten entstehenden Vergütungsanspruch an uns ab.
- 12.4 Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände oder das verarbeitete Erzeugnis in ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung sicherungshalber an uns ab. Er ist solange berechtigt und verpflichtet, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, als wir diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerrufen.
- 12.5 Erfolgt unsere Lieferung für eigene Zwecke des Kunden, wird sie von diesem also nicht innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverarbeitet und geht das von uns vorbehaltene Eigentum durch Einbau unserer Lieferung in ein dem Kunden gehörendes Gebäude unter, so verpflichtet sich der Kunde uns auf unser Verlangen eine Sicherungshypothek in Höhe unserer offenen Forderung an dem Gebäudegrundstück einzuräumen, in das sie zum Einbau gelangt sind. Die Kosten der Bestellung der Sicherungshypothek trägt der Kunde.
- 12.6 Machen wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, so sind wir berechtigt, unsere Lieferung anderweitig bestmöglich zu verwerten. Soweit der Verwertungserlös zur Abdeckung der vom

Kunden geschuldeten Zahlungen nicht ausreicht, bleibt seine Zahlungsverpflichtung bestehen. Die Kosten der Verwertung trägt der Kunde.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Als Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen gilt der Sitz unserer Firma als vereinbart.
- 13.2 Ist der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt Ilmenau als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung als vereinbart.

14. Nichtigkeit einzelner Klauseln

- 14.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15. Mängelhaftung

- 15.1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes bleiben unberührt.
- 15.2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönungen sowie in dem Draht-Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranz zulässig.
- 15.3. Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar. Unauffällige optische Erscheinungen, farbige Spiegelungen (Interferenzen) optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag) Verzerrung des äußeren Spiegelbildes ("Doppelscheibeneffekt") bei Isoliergläsern, Aufhängungspunkte bei vorgespannten, Biegenarben bei gewölbten Gläsern. Der Auftraggeber wird auf die "Gebrauchsinformation für Fenster" des Fachverbandes Glas - Fenster - Fassade Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Ausgabe hingewiesen. Diese Gebrauchsinformation ist dem Auftraggeber mit unserem Angebot auszuhändigen und wird Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber wird insbesondere auf die in den Gebrauchsinformationen für Fenster enthaltenen Wartungs- und Pflegeanleitungen hingewiesen. Bei Nichteinhaltung dieser Wartungs- und Pflegeanleitungen übernehmen wir für daraus resultierende Mängel keine Haftung.
- 15.4. Eigenschaftswerte von Glaserzeugnissen wie z.B. Schalldämm-, Wärmedämm- und Lichttransmissionswerte etc., die für die entsprechende Funktion angegeben werden, beziehen sich auf Prüfscheiben nach der entsprechend anzuwendenden Prüfnorm. Die Messergebnisse sind in Prüfzeugnissen festgehalten. Bei anderen Scheibenformaten, Kombinationen sowie durch den Einbau und äußere Einflüsse können sich die angegebenen Werte ändern, ohne dass die Scheibe dadurch mangelhaft wird

16. Allgemeine Bedingungen für Montagen

16.1. Geltung

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch, wenn wir neben der Lieferung unserer Vertragsprodukte deren Montage/Einbau vertraglich übernommen haben. Es gelten die nachstehenden ergänzenden Bedingungen.

16.2. Leistungszeiten

Die Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Montagearbeiten setzen voraus, dass die Örtlichkeiten einen ungehinderten Zugang und ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Putzarbeiten sind bau-/kundenseits ohne Berechnung zu stellen.

16.3. Produktschutz

Unsere Lieferungen/Leistungen sind vom Kunden vor Beschädigung beim weiteren Baugeschehen zu schützen, insbesondere, wenn eine vorzeitige Montage gefordert wird, während andere Gewerke z. B. Putzer, Estrichleger oder Schweißer ihre Arbeiten noch nicht fertiggestellt haben.

16.4. Sichtabnahme

Wir sind berechtigt, im Falle vorzeitiger Montage die Durchführung einer Sichtabnahme der von uns eingebauten Bauteile auf deren Funktion und optisches Erscheinungsbild an Rahmen, Glas und Beschlägen zu beanspruchen, solange Nachgewerke (z. B. Estrichleger, Putzer, Fassadenbauer, Schweißer) ihre Gewerke noch nicht abgeschlossen haben. Mit Sichtabnahme geht die Gefahr am Vertragsprodukt auf den Kunden über.

17. Zusätzliche Montagebedingungen

17.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Baustelle derart vorzubereiten, dass eine einwandfreie und reibungslose Montage erfolgen kann. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und gerät er dadurch in Verzug der Annahme, so kann die Auftragnehmerin eine angemessene Entschädigung verlangen.

17.2 Notwendige Elektroanschlüsse für elektrische Tor- und Türöffner sowie Rollladenmotoren sind durch den Auftraggeber herzustellen.

17.3 Nicht in der Montageleistung enthalten sind sämtliche bauseitige Nebenarbeiten wie Stemm-, Maler-, Fliesen- u. Spenglerarbeiten. Für evtl. Schäden am Außenputz oder Fassadenplatten, an bestehenden Innen- o. Außenfensterbänken sowie an Fliesen übernehmen wir keine Haftung.

17.4 Werden auf Wunsch des Auftraggebers bei Montage Zusatzarbeiten geleistet, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, oder werden solche unabdingbar notwendig, werden diese von der Auftragnehmerin gegen gesonderte Berechnung ausgeführt.

18. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere: Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu

fetten Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

19. Schlussbestimmung

Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.